



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

17. September 2021

Nr. 18/2021

## Inhalt

Seite

Praktikumsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Soziale Arbeit und Traumapädagogik  
an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Praktikumsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 17.09.2021 genehmigten Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik folgende Praktikumsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 10.09.2021 beschlossen. Die Praktikumsordnung wurde durch den Präsidenten am 17.09.2021 genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Soziale Arbeit und Traumapädagogik am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Masterstudienganges Soziale Arbeit und Traumapädagogik, welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 3 Abs. 5 der Studienordnung).

## **§ 2 Dauer, Anforderungen und Bewertung**

(1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber\*in, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit (Praktikumsbericht) anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.

(3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.

(4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die Prüferin/der Prüfer darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

## **§ 3 Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums sind die Erlangung und der Nachweis der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen mit erhöhtem fachlichem Anspruch. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit

als Absolvent mit dem Abschluss „Master of Arts (M. A.)“ relevant sind. Dazu zählt insbesondere die Einordnung der geleisteten Tätigkeit in die aktuelle Fachdiskussion.

#### **§ 4 Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die kooperierenden Hochschulen gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumssthema angeben; die Hochschule muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit (Praktikumsbericht) nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Die wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

#### **§ 5 Praktikumsvertrag, Status der Praktikant\*innen**

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag:

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;

2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) eine Praktikumsbetreuerin/einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.

- (3) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

- (4) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.

## § 6 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Praktikantenamt der Hochschule erhält darüber eine Kopie. Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen sind nachzuholen.

## § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Zugleich tritt die Praktikumsordnung für den weiterbildenden Studiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen vom 6. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 3/2021, S. 8) außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 17.09.2021

Präsident  
Hochschule Nordhausen

Dekanin/Dekan  
Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften